



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0234/2010		Datum:	01.04.2010
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az:	67/Di	
Gremienweg:				
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Neugestaltung Fußgängerzone Löhrrstraße/Löhrrondell - Brunnengestaltung Löhrrondell			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- a) auf die Auslobung eines erneuten Wettbewerbs zur Brunnengestaltung bei der Umsetzung zur Neugestaltung Löhrrstraße/Löhrrondell im Bereich des Löhrrondells zu verzichten;
- b) von der Umsetzung des von der ARGE Thillmann, Ernst & Partner entworfenen Stadtzeichens unter der Voraussetzung, dass keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen, vorerst abzusehen.

Begründung:

Die Gestaltung des Brunnens bzw. der Brunnenskulptur am Kreuzungspunkt von Löhrr- und Schloßstraße ist Ergebnis eines Realisierungswettbewerbs, der nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995; in der Fassung vom 22.12.2003) Ziffer 2.4.2 durchgeführt wurde. Es bestehen daher erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Auslobung eines erneuten Wettbewerbs für die Brunnengestaltung.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 08.11.2007 wird daher lediglich die Möglichkeit gesehen, ganz auf die Errichtung eines Brunnens bzw. einer Skulptur zu verzichten. Inwieweit sich durch diesen Verzicht Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Koblenz ableiten lassen, wird aktuell geprüft (s. Rechtliche Beurteilung).

Die endgültige Entscheidung über die Umsetzung bzw. den Verzicht auf einen Brunnen am Kreuzungspunkt von Löhrr- und Schloßstraße ist erforderlich, da bei der Umsetzung des 4. Bauabschnittes für die Herstellung eines Brunnens die notwendige Infrastruktur zu berücksichtigen ist. Aktuell wurde der 4. Bauabschnitt ausgeschrieben und für den Standort des Stadtzeichens ein Platzhalter vorgesehen, der aus einem mit Basaltkleinpflaster gestalteten Kreis mit einem Durchmesser von 10 m besteht. Für die Herstellung des Brunnens

wäre es allerdings erforderlich, alle erdbautechnischen Maßnahmen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Brunnenkammer vorzusehen. Auf dieser Grundlage könnte die Fertigstellung dieses Bauabschnittes bis zum Eröffnungstermin der BUGA 2011 sichergestellt werden und unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel bestünde die Möglichkeit, das Stadtzeichen im Zuge eines Nachtrags bzw. durch die Beauftragung eines Fremdunternehmens in die Umsetzung der Baumaßnahme zu integrieren.

Bisherige Beschlusslage

In seiner Sitzung am 08.11.2007 hat der Stadtrat einstimmig die Gesamtplanung zur Neugestaltung der Löhrrstraße (BV/0397/2007/2) u. a. mit der Maßgabe beschlossen, dass die Brunnengestaltung im Rahmen eines Wettbewerbes gefunden wird. Daraufhin wurde der Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen Anfang des Jahres 2009 mit der Auslobung eines Wettbewerbs für die Brunnengestaltung beauftragt, in den ggf. auch das Kulturdezernat eingebunden werden sollte.

Stellungnahme der ARGE Thillmann, Ernst & Partner

Die ARGE Thillmann, Ernst & Partner, Koblenz/Trier, ist als erster Preisträger des einstufigen Realisierungswettbewerbs mit der in Bauabschnitten gegliederten Umsetzung der Neugestaltung der Löhrrstraße/Löhrrondell beauftragt. Nachdem die ARGE Thillmann, Ernst & Partner über die Absicht informiert wurde, einen erneuten Wettbewerb für die Brunnengestaltung auszuloben, nahm diese hierzu Stellung. Folgende Punkte lassen sich als wesentliche Aussagen zusammenfassen:

- Zur Bearbeitung der Skulptur wurde der Bildhauer Christoph Mancke hinzugezogen, mit dem eine langjährige Zusammenarbeit besteht und der vorwiegend im öffentlichen Raum arbeitet (eine Referenzliste wurde beigelegt).
- Seit der Beauftragung (April 2007) der ARGE ist die Skulptur Bestandteil der Gesamtplanung gewesen und wurde im Rahmen der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung weiterentwickelt.
- Der künstlerische Beitrag ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes und kann nicht durch einen beliebigen anderen Vorschlag ersetzt werden.

Vorgaben im Rahmen der Auslobung des Wettbewerbs

Der Wettbewerb wurde als einstufiger, begrenzt offener Realisierungswettbewerb auf Grundlage der GRW 1995, Ziffer 2.4.2 durchgeführt. Die Veröffentlichung des Wettbewerbs im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 11.07.2006, die Preisgerichtssitzung fand am 24.11.2006 statt und am 29.11.2006 wurden die Preisträger auf einer Pressekonferenz durch den Oberbürgermeister bekannt gegeben.

Im Auslobungstext wird beschrieben, dass die Stadt Koblenz mit dem Wettbewerb das Ziel verfolgt, Aussagen zur gestalterischen und funktionalen Aufwertung sowohl der in den 70er Jahren zur Fußgängerzone umgebauten Löhrrstraße und des Löhrrondells, als auch angrenzender Bereiche zu erhalten. Die Wettbewerbsaufgabe sah unter anderem vor, dass „... unter der vorgegebenen Zielsetzung ... von den Teilnehmern im Wettbewerb innovative Anregungen und Lösungen erwartet ...“ werden. Hierzu zählen unter den aufgezählten Themenfeldern in der Auslobung auch das Thema „Einbeziehung Kunst und Kultur“.

Weiterhin wird die Mitarbeit von bildenden Künstlern als Fachberater den Wettbewerbsteilnehmern empfohlen.

Ergebnisse des Wettbewerbs

Den ersten Platz der Preisträger erhielt die ARGE Thillmann, Ernst & Partner, Koblenz/Trier, die als Mitwirkenden im Wettbewerb den Bildhauer Christoph Mancke zur Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe hinzugezogen hat. Im Wettbewerbsbeitrag hat die ARGE Thillmann, Ernst & Partner zusammen mit dem Bildhauer Christoph Mancke im Schnittpunkt der beiden Achsen von Löhr- und Schloßstraße eine ca. 9 m hohe, im Durchmesser 4 m breite, segmentierte und damit durchgehbare, wasserbenetzte Edelstahlskulptur platziert.

In der Beurteilung des Wettbewerbsbeitrags durch das Preisgericht wird die Skulptur explizit genannt. Hierzu wird ausgeführt: „Die Reduktion der verkehrlichen Anbindung der Schloßstraße wird als Chance mit der Platzierung der Skulptur konsequent genutzt. Die Skulptur am Schnittpunkt der beiden Achsen von Löhr- und Schloßstraße markiert von der geplanten Bahnstation aus die beiden Eingänge in den Stadtraum.“

Rechtliche Beurteilung

Grundsätzlich besteht kein einklagbarer Anspruch der ARGE Thillmann, Ernst & Partner auf Umsetzung des von ihr entworfenen Brunnens. Sollte jedoch die Gesamtmaßnahme zur Ausführung kommen, bestünde ein Anspruch der ARGE Thillmann, Ernst & Partner auf Umsetzung des von ihr geplanten Brunnens. Würde ein Teilbereich des Konzeptes bei der Umgestaltung herausgenommen werden, könnte dies eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

Es werden keine Gründe gesehen, die das Urheberrecht der ARGE Thillmann, Ernst & Partner überlagern könnten, wenn weiterhin beabsichtigt ist, einen Brunnen in diesem Bereich zu erstellen. Daher kommt lediglich in Betracht, ganz auf die Errichtung eines Brunnens bzw. einer Skulptur an dieser Stelle zu verzichten.

Aktuell wird geprüft, welche Kosten für die Herstellung des von der ARGE Thillmann, Ernst & Partner geplanten Stadtzeichens entstehen würden und in welchem Umfang hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten. Gleichzeitig erfolgt die rechtliche Prüfung, ob der Bedarf zusätzlicher Haushaltsmittel als wichtiger Grund zur Überlagerung des Urheberrechts herangezogen werden kann und so die Möglichkeit besteht, potentielle Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Koblenz abzuwehren. Über die entsprechenden Ergebnisse soll in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses berichtet werden.